

**Statuten der  
Varifo, Stiftung vaskuläres Risiko (Varifo, Vasular Risk Foundation)  
(Varifo, Fondation Risque Vasculaire) (Varifo, Fondazione Rischio  
Vascolare) mit Sitz in Olten**

- - -

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Varifo, Stiftung vaskuläres Risiko (Varifo, Vasular Risk Foundation) (Varifo, Fondation Risque Vasculaire) (Varifo, Fondazione Rischio Vascolare)** besteht mit Sitz in **Olten** eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt, die Forschung (Grundlagenforschung und angewandte Forschung), Entwicklung und Lehre im Bereich des vaskulären Risikos national und international zu fördern. Der Begriff „vaskuläres Risiko“ ist definiert als Teilgebiet der Medizin, das sich beschäftigt mit der gezielten Frühdiagnostik und Frühbehandlung der Betroffenen, möglichst vor dem Auftreten von schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen. Die Verbesserung der Risikobeurteilung aufgrund von biochemischen, genetischen, bildgebenden und anderen Methoden sowie die entsprechende Diagnostik, Lehre und Therapie, zum Beispiel für die frühzeitige Bekämpfung von kardiovaskulären Erkrankungen, steht dabei im Vordergrund.
- 2.2 Die Stiftung ist politisch neutral.

Art. 3

Stiftungsvermögen

- 3.1. Die Stifter widmen der Stiftung bei der Gründung ein Anfangsvermögen von CHF 50'000.--.
- 3.2. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendung der Stifter und Dritter sowie durch Kapitalerträge erhöht werden.
- 3.3. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 4  
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde.

Art. 5  
Stiftungsrat

- 5.1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
- 5.2. Der Stiftungsrat hat selbst die Kompetenz, mit 2/3-Mehrheit weitere Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen, Mitglieder abzuwählen und ausscheidende Mitglieder zu ersetzen.
- 5.3. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
- 5.4. Der Stiftungsrat versammelt sich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Personen, wobei zur Beschlussfassung mindestens das absolute Mehr der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 5.5. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Stiftungsrat fasst die Beschlüsse der Stiftung, vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen, sowie die Art der Zeichnung. Er ist durch den Stiftungszweck gebunden.
- 5.6. Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszwecks, unter Wahrung desselben, eines oder mehrere Reglemente erlassen.

Art. 6  
Revisionsstelle

- 6.1. Als Revisionsstelle können eine juristische oder eine natürliche Person, die sich berufsmässig mit Revisionstätigkeiten befasst und im Handelsregister eingetragen ist, oder mindestens zwei natürliche Personen amten, welche jedoch nicht dem Stiftungsrat angehören dürfen.
- 6.2. Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf die Dauer eines Jahres bestellt.
- 6.3. Der Revisionsstelle obliegt die Überprüfung der Rechnungsführung und Kapitalverwaltung durch den Stiftungsrat.

Art. 7  
Rechnungslegung

Der Stiftungsrat legt das Geschäftsjahr fest. Entgegenstehenden Beschluss des Stiftungsrates vorbehalten hat dieser jährlich auf den 31. Dezember Rechnung abzulegen, welche der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten ist.

Art. 8  
Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Behörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderungen von Zweck und Organisation zu stellen.

Art. 9  
Auflösung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Diesfalls ist das Stiftungsvermögen im Rahmen des Stiftungszwecks ausschliesslich für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden. Ein Rückfall an die Stifter ist ausgeschlossen.

- - -

Olten, den 23.04.2008

Stiftungsrat:

Dr. Michel Romanens

lic. iur. Eduard Hafner

Martin Ammann

Dr. Kaspar Bänziger